

4. Prognosebericht

Erwartete gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Lage

In seiner Publikation vom 26. Januar 2022 rechnet das Bundeswirtschaftsministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit einem Wachstum der Weltwirtschaft von 4,5% im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr. Dabei wird erwartet, dass mit einem Rückgang der Infektionszahlen und einem Nachlassen von Lieferengpässen die Weltkonjunktur im Jahresverlauf anzieht. Von dem positiven Umfeld der Weltwirtschaft, sollte auch der für Mister Spex umsatzstärkste Markt Deutschland profitieren. So geht die Bundesregierung von einem Wirtschaftswachstum von 3,6% im Jahr 2022 aus. Dabei sollte sich die konjunkturelle Erholung mit einer Abflachung des Infektionsgeschehens und der damit einhergehenden Rücknahme der Einschränkungen im Jahresverlauf beschleunigen.

Die positive Prognose für das Wirtschaftswachstum sollte sich auch positiv auf den Augenoptikermarkt auswirken. So erwartet Statista ein Umsatzwachstum des Augenoptikermarktes von rund 7% in Deutschland für das Jahr 2022 im Vergleich zu 2021. Dazu beitragen sollte das weitere Wachstum des Online-Brillenmarktes, aber auch der stationäre Einzelhandel sollte mit den Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen von einer Belebung der Kundenfrequenzen in den Einkaufsstraßen und -zentren profitieren.

Künftige Entwicklung des Konzerns

Wir sind überzeugt, dass unsere führende Position als digitaler Omnichannel-Optiker uns weiteres Wachstum ermöglicht und uns zu einem der führenden Akteure im Gesamtmarkt für Augenoptik werden lässt. Ein wichtiger Faktor für den weiteren Ausbau des Omnichannel-Angebots wird die Eröffnung weiterer Stores sein, um auch im stationären Handel ein flächendeckendes Netz aufzubauen. Dabei stehen neben unseren heutigen Store-Präsenzmärkten auch die Prüfung möglicher weiterer Markteintritte für unser

Store-Konzept im Fokus. Dank unseres nahtlosen Omnichannel-Ansatzes, dem breiten Produktsortiment im Markt und einem führenden Preis-Leistungsversprechen wollen wir auch im Jahr 2022 weiterhin stärker als der Markt wachsen und unseren Kund*innenstamm kontinuierlich ausbauen.

Für das Geschäftsjahr 2022 erwartet das Management ein moderat zweistelliges Umsatzwachstum, das leicht über der Wachstumsrate von 18% aus dem Vorjahr liegen wird. Die Erweiterung des Storenetzwerkes um rund 20 Stores, ein leichter Anstieg der Bestellungen, eine leichte Erhöhung des durchschnittlichen Bestellwerts sowie ein leichter Anstieg der aktiven Kunden sollten zum Umsatzwachstum beitragen.

Das Management erwartet eine Steigerung des bereinigten EBITDA im Vergleich zu EUR 4,1 Mio. im Jahr 2021. Höhere Marketingausgaben zur Stärkung der Markenbekanntheit in internationalen Märkten und zur Steigerung der Kund*innenfrequenzen in den Stores sowie unter anderem steigende Personalkosten bedingt durch einen höheren Anteil an erfahrenem Management unter den Neueinstellungen werden zu steigenden operativen Aufwendungen führen.

Eine genauere Umsatz- und Ergebnisprognose ist aufgrund des volatilen Marktumfelds nicht möglich. Der weitere Verlauf der Corona-Pandemie ist schwer abzuschätzen und es ist davon auszugehen, dass die Kund*innenfrequenz in den Einkaufsstraßen und -zentren weiterhin unter dem Niveau vor Ausbruch der Pandemie liegen werden. Zunehmende Inflationssorgen und steigende Kosten für Waren des täglichen Bedarfs könnten einen negativen Effekt auf das frei verfügbare Einkommen potenzieller Kund*innen haben und die Kund*innennachfrage zusätzlich dämpfen. Die Unsicherheiten ausgelöst durch den Konflikt in der Ukraine könnten diese Entwicklung indirekt durch höhere Beschaffungskosten auf dem internationalen Markt sowie eine zurückhaltende Reisetätigkeit von Kund*innen und damit geringerem Kaufinteresse an Sonnenbrillen weiter verstärken.

Künftige Entwicklung der Mister Spex SE

Aufgrund der Verflechtungen der Mister Spex SE mit den Konzerngesellschaften und ihres Gewichts im Konzern wird auf die für den Konzern getroffenen Aussagen zur Intensität und Richtung der Markt-, Umsatz- und Ergebnisentwicklung verwiesen. Die Aussagen spiegeln im Hinblick auf Trends und Intensität der erwarteten Entwicklung der wichtigsten Leistungsindikatoren auch die Erwartungen für die Muttergesellschaft wider.

5. Übernahmerelevante Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB

Die Gesellschaft ist verpflichtet, übernahmerelevante Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB zu machen. Die nachfolgenden Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB sind Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung und des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Hinsichtlich der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals wird auf den Konzernanhang verwiesen.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Die Mister Spex SE hielt zum 31. Dezember 2021 (Bilanzstichtag) 1.008.000 eigene Aktien, aus denen ihr gemäß § 71b AktG keine Rechte zustehen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder der Mister Spex SE haben sich in einer Vereinbarung mit den Konsortialbanken, die den Börsengang der Gesellschaft begleitet haben, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen verpflichtet, bis zum 2. Juli 2022 weder direkt noch indirekt über verbundene Unternehmen ohne die Zustimmung der den Börsengang koordinierenden Konsortialbanken Verfügungen über Aktien der Gesellschaft, die sie beim Börsengang gehalten haben, vorzunehmen,

Optionen zur Veräußerung solcher Aktien zu erwerben oder Optionen zum Erwerb solcher Aktien zu gewähren. Weiterhin haben sich die Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Stimmrechte aus solchen Aktien nicht zugunsten einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft oder zugunsten der Ausgabe von Finanzinstrumenten auszuüben, die ein Wandlungs- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft gewähren. Von diesen Verpflichtungen sind zum Bilanzstichtag 316.075 von den Vorstandsmitgliedern gehaltene Aktien betroffen.

Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten

Die EssilorLuxottica SA, mit Sitz in Charenton-Le-Pont, Frankreich hält über die Luxottica Group S.p.A., mit Sitz in Mailand, Italien, und die Luxottica Holland B.V., mit Sitz in Heemstede, Niederlande, indirekt eine Beteiligung, die 10% der Stimmrechte überschritten hat. Die Luxottica Holland B.V., mit Sitz in Heemstede, Niederlande, hält unmittelbar eine Beteiligung, die 10% der Stimmrechte überschreitet und die der EssilorLuxottica SA gemäß § 34 WpHG zugerechnet wird.

Nachdem die Gesellschaft die entsprechende Mitteilung der EssilorLuxottica SA nach § 33 Abs. 2 WpHG erhalten hat und vor dem Ende des Berichtszeitraums hat sich die Gesamtzahl der Stimmrechte jeweils am 30. August 2021 von 34.168.034 um 485.118 auf 34.653.152 sowie um weitere 97.206 auf 34.750.358 erhöht sowie am 10. Dezember 2021 um 19.010 auf 34.769.368 erhöht, so dass die angegebenen Kapitalanteile diese Änderungen noch nicht berücksichtigen.

Außerdem halten Albert Büll, Christa Büll, Sabine Büll-Schroeder und Nathalie Büll-Testorp, wohnhaft jeweils in Hamburg, Deutschland (zusammen die „Meldepflichtigen“), über die gemeinsam beherrschte Verwaltung ACB GmbH, die ABACON GmbH & Co. KG und die ABACON Invest GmbH, jeweils mit Sitz in Hamburg, Deutschland, zusammen eine indirekte Beteiligung an der Gesellschaft, die 10% der Stimmrechte überschreitet. Die ABACON Invest GmbH hält

unmittelbar eine Beteiligung an der Gesellschaft, die 10% der Stimmrechte überschreitet und die den Meldepflichtigen gemäß § 34 WpHG zugerechnet wird.

Nachdem die Gesellschaft die entsprechende Mitteilung von Albert Büll, Christa Büll, Sabine Büll-Schroeder und Nathalie Büll-Testorp nach § 33 Abs. 1 Satz WpHG erhalten hat und vor dem Ende des Berichtszeitraums hat sich die Gesamtzahl der Stimmrechte am 10. Dezember 2021 von 34.750.358 um 19.010 auf 34.769.368 erhöht, so dass die angegebenen Kapitalanteile diese Änderungen noch nicht berücksichtigen.

Gesetzliche Vorschriften und Regelungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt die Mitglieder des Vorstands auf der Grundlage der Art. 9 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 SE-Verordnung, §§ 84, 85 AktG sowie § 6 Abs. 3 und 4 der Satzung für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Bestellung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund zu widerrufen (siehe Art. 9 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 SE-Verordnung, § 84 AktG). Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen und wird die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt.

Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung (§§ 119 Abs. 1 Nr. 6, 179 Abs. 1 S. 1 AktG). Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung ist der

Aufsichtsrat befugt, nach Ausnutzung des in 2021 genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für dessen Ausnutzung die Fassung der Satzung anzupassen, um dadurch der Erhöhung des Grundkapitals oder dem Ablauf des Ermächtigungszeitraums Rechnung zu tragen.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen Genehmigtes Kapital 2019 / 1

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 12. August 2024 einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 1.198.666,00 durch Ausgabe von bis zu 1.198.666 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019 / I). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2019 / I dient der Erfüllung von Erwerbsrechten (Optionsrechten), die von der Gesellschaft vor der Umwandlung in eine europäische Gesellschaft (SE) an gegenwärtige oder frühere Arbeitnehmer und Geschäftsführer der Gesellschaft gewährt oder zugesagt worden sind; Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 / I dürfen nur zu diesem Zweck ausgegeben werden. Die neuen Aktien sind zum geringsten Ausgabebetrag auszugeben. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 / I festzulegen.

Der Vorstand hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 mit der Zustimmung des Aufsichtsrats vom 15. Dezember 2021 unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 / I beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft zur Erfüllung von Optionsrechten gegenwärtiger oder früherer Arbeitnehmer und Geschäftsführer der Gesellschaft von EUR 34.769.368,00 um bis zu EUR 94.695,00 auf bis zu EUR 34.864.063,00 durch Ausgabe von bis zu 94.695 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2021 gegen Bareinlage zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Erhöhung des Grundkapitals ist um EUR 94.695,00 auf EUR 34.864.063,00, eingetragen in das Handelsregister

der Gesellschaft am 7. Februar 2022, durchgeführt. Das Genehmigte Kapital 2019 / I beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 1.103.971,00.

Genehmigtes Kapital 2020 / I

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30. November 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 1.189.065,00 durch Ausgabe von bis zu 1.189.065 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020 / I). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2020 / I dient der Erfüllung von Erwerbsrechten (Optionsrechten), die von der Gesellschaft vor der Umwandlung in eine europäische Gesellschaft (SE) an gegenwärtige oder frühere Arbeitnehmer und Geschäftsführer der Gesellschaft gewährt oder zugesagt worden sind; Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 / I dürfen nur zu diesem Zweck ausgegeben werden. Die neuen Aktien sind zum geringsten Ausgabebetrag auszugeben. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 / I festzulegen.

Genehmigtes Kapital 2021 / I

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 13. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 9.203.647,00 durch Ausgabe von bis zu 9.203.647 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten, in der Ermächtigung festgelegten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des

Genehmigten Kapitals 2021 auszuschließen. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Bedingtes Kapital 2021 / I

Das Grundkapital ist um insgesamt bis zu EUR 3.177.855,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 3.177.855 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021 / I). Das Bedingte Kapital 2021 / I dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2021 ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2021 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem ihr nachgeordneten Konzernunternehmen, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2021 bis zum 13. Juni 2026 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im

Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder der Gewährung anstelle des fälligen Geldbetrags noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Bedingtes Kapital 2021 / II

Das Grundkapital ist um insgesamt bis zu EUR 1.588.920,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 1.588.920 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021 / II). Das Bedingte Kapital 2021 / II dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten, die aufgrund Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2021 bis zum 13. Juni 2026 (einschließlich) von der Gesellschaft im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen an Vorstände und Mitarbeiter*innen der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte nicht eigenen Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zum geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch die Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Optionsrechten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand oder, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat der Gesellschaft, ist ermächtigt die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Juni 2026 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 53a AktG) eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder ihr nach Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf zu jedem gesetzlich zugelassenen Zweck ausgeübt werden; nicht jedoch zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien. Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands (i) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einmalig oder mehrfach einzuziehen. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auch in anderer Weise als durch einen Verkauf über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre unter vollständigem oder teilweiseem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie in der

Beschlussvorlage zu Tagespunkt 10 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Juni 2021 dargestellt, zu verwenden, insbesondere (i) zur Veräußerung gegen Sachleistung z. B. zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, (ii) zur Veräußerung gegen Barzahlung, soweit diese zu einem Preis erfolgt, der den Börsenwert von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, und der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die so verwendeten Aktien entfällt, 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, (iii) zur Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandlungs- und Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus oder im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, oder (iv) zur Gewährung im Rahmen von Beteiligungsprogrammen und / oder im Rahmen einer aktienbasierten Vergütung an Personen, die am betreffenden Beteiligungsprogramm als Vorstand der Gesellschaft, als Mitglied der Geschäftsführung einer von ihr abhängigen Gesellschaft oder als Arbeitnehmer der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen Gesellschaft teilnehmen oder in dieser Eigenschaft eine aktienbasierte Vergütung erhalten. Soweit im Rahmen dieser Ermächtigung Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet darüber sowie über die weiteren Einzelheiten der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft stehen

Die Gesellschaft hat einige wenige wesentliche Vereinbarungen abgeschlossen, die Regelungen enthalten, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft stehen. Dies betrifft drei Lieferverträge für Brillengläser bzw. Kontaktlinsen sowie einen Vertrag über die Nutzung eines Datenanalyse-Tools. Für den Fall eines Kontrollwechsels sind die jeweiligen Vertragspartner – zum Teil unter bestimmten

weiteren Voraussetzungen – berechtigt, diese Verträge außerordentlich bzw. unter Einhaltung bestimmter Fristen kurzfristig zu kündigen. Einige dieser Verträge sehen für den Fall der Ausübung des Kündigungsrechts durch den Vertragspartner vor, dass alle ausstehenden Summen sofort fällig werden bzw. der jeweilige Lieferant berechtigt ist, alle ausstehenden Bestellungen von Mister Spex, auch soweit er diese bereits akzeptiert hatte, ohne Begründung einer Ersatzpflicht zu stornieren. Allerdings haben die vorgenannten Vereinbarungen auch ohne den Eintritt eines Kontrollwechsels lediglich feste Laufzeiten von 12 bis maximal 18 Monaten; einer der Lieferverträge kann von dem Vertragspartner jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten beendet werden.

6. Konzernklärung zur Unternehmensführung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Mister Spex SE (auch die „Gesellschaft“ oder „Mister Spex“) sind bestrebt, die Gesellschaft verantwortungsvoll, transparent und nachhaltig zu führen; sie orientieren sich dabei an den Empfehlungen und Prinzipien des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (auch „DCGK“). Dies vorausgeschickt geben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft die nachfolgende Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB ab. Darin berichten sie – entsprechend Grundsatz 22 des DCGK – zur Corporate Governance der Gesellschaft. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist gemäß §§ 289f und 315d HGB (ungeprüfter) Bestandteil des Lageberichts.

6.1 Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Mister Spex SE haben zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG im Dezember 2021 folgende Erklärung abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft <https://www.ir.misterspex.com/websites/misterspex/German/6000/corporate-governance.html> veröffentlicht wurde und dort dauerhaft abrufbar ist:



Unseren Entsprechenserklärung findest Du auf unserer Website